Bauernbrief

Kreisbauernverbände Stormarn und Herzogtum Lauenburg

Mai – Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten – Heft 3 / Jahrgang 5

Einladung des Kreisbauernverbandes Herzogtum Lauenburg zum

82. Kreisbauerntag

am Freitag, den 7. Juni 2019 ab 18:00 Uhr auf dem Betrieb der

Grell-Milch GbR, Hans-Peter und Knud-Frithjof Grell, Dörpstraat 27, 23898 Duvensee

Das Hauptreferat hält der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein **Daniel Günther** zu dem Thema:
„Warum Schleswig-Holstein eine starke Landwirtschaft braucht“

Alle Mitglieder, Familienangehörige und Freunde unseres Verbandes sowie die Landfrauen und die Landjugend sind herzlich eingeladen.

Hans-Peter Grell
-Kreisvorsitzender

Die Geschäftsstellen in Bad Oldesloe und Mölln bleiben am 31.05.2019 geschlossen!

Nasse Keller?
Feuchte Wände?
Schimmel?

ABDICHTUNGSTECHNIK
K.u.S.
Michael Lutz-Behrend
Tel. 04155 / 4 98 58 50
www.kus-dalldorf.de

Wir Pumpen fast alles außer Geld
De-Po-Pumpen
Denhardt + Pommerenke oHG
Inhaber:
Peter Pommerenke
Tobias Pommerenke
De-Po-Pumpen
Fabrikation · Groß- u. Einzelhandel
De-Po-Pumpen
Altes Feld 6 - 22885 Barsbüttel
Verkauf - Vermietung - Reparatur
Wartung - Montage

Baupumpen – Garten und Teichpumpen – Drainagepumpen – Abwasserpumpen –Sonderausführungen
Altes Feld 6 - 22885 Barsbüttel - Tel. 040/683 050 - Fax: 040/682080 - www.de-po-pumpen.de

Sammelantrag 2019

Die Sammelanträge für das aktuelle Prämienjahr sind erwartungsgemäß bis zur Frist 15. Mai eingereicht worden. Wer seinen Antrag womöglich vergessen haben sollte, kann diesen jedoch unter Abzug von Kürzungen weiterhin bis zum 11.06.2019 einreichen. Aber auch für fristgerecht eingereichte Anträge können folgende Fristen noch relevant sein:

1) Bis zum 31.05. können Flächenänderungen in dem eingereichten Antrag sanktionsfrei aufgenommen und Nutzungsänderungen vorgenommen werden.

2) Nach dem 31.05. können noch bis zum 11.06. unschädlich Flächen gelöscht und Zahlungsansprüche gebucht werden.

3) Bis zum 21.06. dürfen Überlappungen/Doppelbeantragungen korrigiert werden.

4) Im Rahmen der ökol. Vorrangfläche zur Erfüllung der Greeningvorgaben können bis zum 01.10. Änderungen der Zwischenfrüchte (Anlage der Zwischenfrüchte auf einem anderen, als dem im Antrag benannten Schlag) beantragt werden. Für Antragsteller, die im Rahmen der Antragstellung auch die Natura 2000 Prämie beantragt haben, gilt zu bedenken, dass zusätzlich zu der Bindung der einzelnen Schläge im Nutzungsnachweis im Antragsblatt „Antrag NZP" ein Haken gesetzt werden musste.

Zu beachten ist abschließend, dass nach der Neuzuteilung der Zahlungsansprüche in 2015 ungenutzte Zahlungsansprüche eingezogen werden. Dies geschieht, wenn ein Zahlungsanspruch zwei Jahre in Folge nicht aktiviert wurde, etwa weil der Betrieb über weniger Fläche als Zahlungsansprüche verfügt. Ein „Rotieren" der Zahlungsansprüche, wie in den Jahren vor 2015, ist nicht mehr möglich. Überzählige Zahlungsansprüche können noch bis einschließlich 11.06.2019 übertragen und im aktuellen Jahr aktiviert werden. *Bauernverband Schleswig-Holstein*

richtigversorgt
www.vereinigte-stadtwerke.de
Energiekosten einsparen fängt bei der Wahl des richtigen Energieversorgers an!

STROM UND GAS
ZUVERLÄSSIG | NAH | ANSPRECHBAR
vereinigte stadtwerke
Ihr persönliches Angebot unter:
Tel. 0800 888 88 20

Inserieren auch Sie im
Bauernbrief
Presse + Werbung Schröder
Media Agentur
Maaßen-Nagel-Straße 6 · 25709 Marne
Tel. 04851 - 9535820 · Fax 04851 - 9535830

IMPRESSUM

Herausgeber und Verlag:
Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
Kreisbauernverbände Stormarn und Herzogtum Lauenburg
Mommsenstraße 10, 23843 Bad Oldesloe

Redaktion: Peter Koll, André Jöns

Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten

Anzeigen: Presse und Werbung
Maaßen-Nagel-Straße 6 · 25709 Marne
Tel. 04851 - 9535820 · Fax 04851 - 9535830
E-Mail: pressewerbung@t-online.de

Druck: Heider Offsetduckerei Pingel-Witte

Stoffstrombilanz

Laut Stoffstrombilanzverordnung müssen folgende Betriebe zusätzlich zur herkömmlichen Feld-Stall-Bilanz eine Stoffstrombilanz (=Hoftor-Bilanz) für alle Düngejahre die ab dem 01.01.2018 beginnen aufstellen:

1) Viehhaltende Betriebe über 50 GV und 2,5 GV/ha (auch flächenlose Betriebe)

2) Viehhaltende Betriebe unterhalb den in Nr. 1 genannten Schwellenwerten, wenn der Betrieb über 750 kg N/Jahr aus Wirtschaftsdüngern aufnimmt

3) Biogasanlagen, wenn diese Wirtschaftsdünger aufnehmen und mit einem Stoffstrombilanz-verpflichteten Betrieb nach Nr. 1 oder 2 im funktionalen Zusammenhang stehen (d.h. von diesem Wirtschaftsdünger aufnehmen oder an diesen abgeben)

Ausgenommen von der Pflicht zur Stoffstrombilanz sind zunächst Ackerbaubetriebe und Viehhalter mit einem Nährstoffanfall im Betrieb unter 750 kg N/Jahr. Viehhaltende Betriebe, die die o.g. Grenzen unterschreiten und nicht mehr als 750 kg N/Jahr in den Betrieb aufnehmen, sind ebenfalls ausgenommen. Nawaro-Biogasanlagen müssen zurzeit ebenfalls keine Stoffstrombilanz rechnen, wenn sie ausschließlich mit diesen Stoffen betrieben werden.

Alle Stickstoff- und Phosphatmengen, die dem Betrieb zugeführt werden bzw. die den Betrieb verlassen, sind spätestens drei Monate nach der jeweiligen Zu-/Abfuhr aufzuzeichnen.

Die Stoffstrombilanz muss immer ein halbes Jahr nach Ende des Düngejahres auf dem Betrieb vorliegen. Für das Düngejahr / Kalenderjahr 2018 ist eine Stoffstrombilanz zum Beispiel ab dem 30. Juni 2019 auf dem Betrieb vorzuhalten.

Bezugsjahr	Zeitraum	1. (Plausibilisierte) Feld-Stall-Bilanz/Nährstoffvergleich	1. Stoffstrombilanz
Kalenderjahr	01.01.-31.12.	31.03.2019	30.06.2019
Wirtschaftsjahr Futterbau	01.05.-30.04.	31.03.2020	31.10.2019
Wirtschaftsjahr	01.07.-30.06.	31.03.2019	31.12.2019

Zu berücksichtigen sind bei der Stoffstrombilanz alle dem Betrieb zugeführten bzw. vom Betrieb abgegebenen Stickstoff- und Phosphatmengen

Zufuhr	Abfuhr	Beispiele
Düngemittel	Düngemittel	- organische Düngemittel (Gülle, Gärrest, Festmist, HTK, Klärschlamm, Kompost, Champost usw.) - mineralische Düngemittel (KAS, AHL, ASS, Harnstoff, DAP, NP- und NPK-Dünger, Superphosphat, P-haltige Kalkdünger wie Carbokalk usw.)
Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate, Pflanzenhilfsmittel	Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate, Pflanzenhilfsmittel	
Futtermittel	Futtermittel	- Grundfutter: Silage, Gras, Heu, Zuckerrüben-/Kartoffelblatt usw. - Kraftfutter: Getreideschrot usw. - Einzelfuttermittel: Rapsextraktionsschrot,-kuchen, Getreideschlempe, Corn-Cob-Mix, Fischmehl usw. - Mineralfutter: Milch-Leistungsfutter, Milchaustauscher, Kälbermüsli, Futter für Schweine und Geflügel usw.
Saatgut, Pflanzgut und Vermehrungsmaterial	Saatgut, Pflanzgut und Vermehrungsmaterial	nur Getreide, Mais, Kartoffeln und Körnerleguminosen (kein Raps- und Grassaatgut)
Landwirtschaftliche Nutztiere	Landwirtschaftliche Nutztiere	
Stickstoffzufuhr durch N-Bindung von Leguminosen	Pflanzliche Erzeugnisse	Marktfrüchte, Stroh, Heu, Silage
	Tierische Erzeugnisse	Milch, Eier, Wolle

Sie sollten alle Belege wie Rechnungen, Lieferscheine des Zu- und Verkaufs sammeln. Achten Sie darauf, dass immer die N- und P-Gehalte des Produkts in Kilogramm je Einheit und die insgesamt zugeführten N- und P-Mengen ausgewiesen werden oder daraus zu errechnen sind. Nährstoffgehalte sind auch z.B. über die vorgeschriebenen Kennzeichnungen bei Dünge- oder Futtermitteln zu ermitteln. Richtwerte der zuständigen Behörde auf Datengrundlage der Düngeverordnung sowie eigene Analysenwerte sind weitere Möglichkeiten. Sofern Sie eine Stoffstrombilanz anfertigen müssen, können Sie sich gerne an Ihre Kreisgeschäftsstelle wenden.

Bauernverband Schleswig-Holstein

Für vorgemerkte Kunden mit Kapitalnachweis suchen wir dringend **Resthöfe, Reitanlagen, Bauernhöfe oder Katen**. Bitte alles anbieten.
Rahlf Immobilien 0172 - 4 47 66 95
Diskrete Beratung und Bewertung
RAHLFIMMOBILIEN

Beraten • Gestalten • Erklären
Neben den klassischen Tätigkeiten einer **Landwirtschaftlichen Buchstelle** bieten wir:
◦ Nachfolgeplanung
◦ Steuergestaltung
◦ Unternehmensplanung
Vereinbaren Sie Ihren Beratungstermin unter: 0 45 51 - 94 28 550
STEWODA BRÜGGEMANN & FISCHER Steuerberatungsgesellschaft mbH

www.stewoda.de
Gieschenhagen 2b I 23795 Bad Segeberg

„Wir liefern Heizöl und Diesel flink wie ein Wiesel!“
Raiffeisen Mölln - Ihr Energielieferant mit günstigen Tagespreisen und flexiblen Lieferzeiten.
Wir bieten Ihnen:
• Blue Diesel 100
• Heizöl
• Dieselkraftstoff
• AdBlue
• Dieselkontrakte für 2019
• Erdgas
• Strom
• Pellets
• Tankstellen
• Schmierstoffe
Raiffeisen Mölln Energie
0 45 42 - 82 82 82
Industriestraße 11 • 23879 Mölln

SVLFG fördert wieder Präventionsprodukte

Ab dem 1. Mai 2019 fördert die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) wieder die Anschaffung bestimmter Präventionsprodukte. 382.000 Euro stehen hierfür insgesamt zur Verfügung.

Alle Mitgliedsunternehmen der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sind antragsberechtigt und sollen so motiviert werden, in Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zu investieren. Anträge werden berücksichtigt, wenn sie ab dem 1. Mai gestellt werden. Ab diesem Datum ist auch das Antragsformular auf der Internetseite www.svlfg.de abrufbar. Vorher eingegangene Anträge können nicht einbezogen werden. Sobald die SVLFG die Förderung zugesagt hat, kann das Produkt gekauft werden. Die Rechnung ist in Kopie bis spätestens 31. Oktober 2019 an die SVLFG zu senden. Der Betrag wird dann überwiesen. Die Fördergelder werden nach der Reihenfolge der Antragseingänge vergeben. Die Aktion endet, wenn die Gesamtfördersumme ausgeschüttet ist, spätestens am 31. Oktober 2019.

Anträge können ausschließlich für Produkte gestellt werden, die ab 1. Mai gekauft werden oder wurden. Die Produkte müssen neu sein (keine Gebrauchtwaren) und den technischen Anforderungen entsprechen. Diese sind für jedes Produkt im Internet nachzulesen unter www.svlfg.de > Prävention > Fachinformationen A-Z > P > Präventionsanreize. Jeder Betrieb kann maximal einmal in einem Kalenderjahr ein Produkt fördern lassen. Eine Maßnahme wird mit 50% des Anschaffungspreises gefördert, maximal bis zu der in der Liste genannten Maximalförderung. Ein Rechtsanspruch auf die Prämie besteht nicht. *SVLFG*

Produkt	***Förderung mit 50 Prozent des Anschaffungspreises, maximal:***
Kamera-Monitor-Systeme	150 Euro
Halsfangrahmen mit Schwenkgitter	200 Euro
Fang- bzw. Behandlungsstand für Rinder	400 Euro
Großballenraufe mit Sicherheitsfangfressgitter	400 Euro
Kopfstütze für Rinder	50 Euro
Anti-Ermüdungsmatten	100 Euro
Trennschleifer mit Absaugung	250 Euro
Fällkeil (hydraulisch, mechanisch, mit Gebrauchswertprüfung)	200 Euro
Radwechselwagen	200 Euro
Podestleitern	400 Euro
Baumustergeprüfter Arbeitskorb an Traktoren, Radladern, Teleskopladern oder Gabelstaplern	400 Euro
Gebläseunterstützer Atemschutz nach EN 12941 und EN 12942	400 Euro

Neue Kampagne für dauerhafte, breite Gewässerrandstreifen

Mit Stand Januar 2019 wurden an 51,8% der Vorrangfließgewässer breite Gewässerrandstreifen angelegt.

Parameter	Länge (km)	Länge (%)
Länge Vorrangfließgewässer	1.152	50
Länge Ufer Vorrangfließgewässer	2.304	100
Digital erfasste Gewässerrandstreifen	1.158	50,3
Optionen auf Gewässerrandstreifen	34	1,5

Tab. 1: Bestand dauerhafter Gewässerrandstreifen an Vorrangfließgewässern in Schleswig-Holstein (Januar 2019)

Damit wurde das Ziel aus der letzten Legislaturperiode, an der Hälfte der Ufer der Vorrangfließgewässer und -seen dauerhafte Randstreifen einzurichten, erreicht. Im aktuellen Koalitionsvertrag wurde jedoch das ehrgeizige Ziel formuliert, einen jährlichen Zuwachs an dauerhaften, breiten Gewässerrandstreifen an 5% der Gesamtuferlänge sicherzustellen.

Um dieses Ziel zu erreichen, wurde die in der Allianz für Gewässerschutz 2013 begonnene Kampagne nun überarbeitet und im Februar 2019 vom MELUND auf sechs Veranstaltungen vorgestellt sowie im Bauernblatt aufgearbeitet.

Der Landesverband der Wasser- und Bodenverbände (LWBV) hat mit dem MELUND einen Vertrag unterzeichnet, in dem ihm die Verwaltung eines Verfügungsrahmens von 1 Mio. € jährlich bis 2022 zum Zwecke der Sicherung von mindestens 10 m breiten, dauerhaften Gewässerrandstreifen übertragen wird. Diese Mittel können genutzt werden, wenn:

- die Randstreifen an einem Gewässer innerhalb der er weiterten Kulisse liegen und
- die Musterverträge für Entschädigung oder Kauf grundsätzlich akzeptiert werden und
- die aus der Kaufpreisstatistik ermittelten, regional differenzierten Pauschalpreise (mit Anreizfaktor) akzeptiert werden.

Ist ein Landeigentümer nicht mit dem Pauschalpreis zufrieden oder liegt das Flurstück außerhalb der Kulisse, kann die Fläche über den bisherigen Weg der

Förderung durch den Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz (LKN) gesichert werden.

Die Kulisse für die Kampagne wurde von den direkten Ufern der Vorranggewässer auf deren Einzugsgebiete erweitert und umfasst mit 5.500 km² etwa ein Drittel der Landesfläche. Um einfacher feststellen zu können, ob ein Flurstück innerhalb der Kulisse liegt, wird diese bis spätestens Ostern 2019 online in den Landwirtschafts- und Umweltatlas überführt.

Aufbauend auf der Broschüre „Empfehlungen für die Einrichtung von breiten Gewässerrandstreifen“, soll 2019 vom LKN und dem LLUR mit Unterstützung der AG 1 Gewässerrandstreifen der Allianz für Gewässerschutz eine Broschüre zur Entwicklung und Pflege der Streifen entwickelt werden.

Bauernverband Schleswig-Holstein
Lisa Hansen-Flüh

Tabelle 2: Übersicht der Auflagen und Fristen bei ökologischen Vorrangflächen

ÖVF-Art	Gewichtung	Mindestbreite (m)	Maximalbreite (m)	landwirtschaftliche Erzeugung		Begrünungspflichten		jährliche Mindesttätigkeit		Verpflichtungszeitraum
				Beweidung	Schnittnutzung	Selbstbegrünung	Ansaat	Schlegeln/ Mähen ohne Zerstörung der Narbe bis zum 15.11.	Verbotsfrist der Tätigkeiten	
Brache (NC 590, Code 9) Brache (NC 591, Code 9)	1 1			+ (ab 01.08. mit Schafen und Ziegen)	– –	– +	bis 31.03. ggf. bis 31.03.	+ +	01.04 bis 30.06.	bis 31.07., wenn nachfolgend Winterkultur, andernfalls 01.01. bis 31.12.
Brache mit Honigpflanzen (NC 594, Code 12) (NC 595, Code 13)	1,5			+ (ab 01.10. mit Schafen und Ziegen)	–	–	bis 31.05. (vgl. Kap. 16.3.5 ac und Tabelle 13)	+ nicht im Jahr der Neuanlage		bis 01.10., wenn nachfolgend Winterkultur, andernfalls 01.01. bis 31.12.
Streifen										
Puffer- und Feldrand-streifen auf AL (NC 058, Code 4)	1,5	1	20	+	+ (nicht 01.04. bis 30.06.)	+	bis 31.03.	+	01.04 bis 30.06.	bis 31.07., wenn nachfolgend Winterkultur, andernfalls 01.01. bis 31.12.
Pufferstreifen auf DGL (NC 057, Code 4)	1,5	1	20	+	+ (nicht 01.04. bis 30.06.)	+	bis 31.03.	+	01.04 bis 30.06.	01.01. bis 31.12.
Streifen am Waldrand (NC 054, Code 4)	1,5	1	20	+	+ (nicht 01.04. bis 30.06.)	+	bis 31.03.	+	01.04 bis 30.06.	bis 31.07., wenn nachfolgend Winterkultur, andernfalls 01.01. bis 31.12.
Zwischenfrucht/Untersaat										
Zwischenfrüchte (NC der Hauptkultur, Code 2)	0,3			zulässig nur mit Schafen und Ziegen im Antragsjahr	nach dem 16.02. zulässig	–	verpflichtend, Sommer bis 01.10. (siehe Artenliste)	+		bis 15.02. des Folgejahres
Untersaaten (NC der Hauptkultur, Code 3)	0,3			zulässig nur mit Schafen und Ziegen im Antragsjahr	–	–	verpflichtend	+		bis 15.02. des Folgejahres
Leguminosen										
Kleinkörnige (z. B. Luzerne, Klee, Code 7)	1						bis 15.05. verpflichtend (siehe Artenliste)			bis 01.09. für Winterkultur oder Zwischenfrucht, andernfalls bis 15.02. des Folgejahres
Großkörnige (z. B. Ackerbohne, Lupine Code 7)	1						bis 15.05. verpflichtend (siehe Artenliste)			bis 16.08. für Winterkultur oder Zwischenfrucht, andernfalls bis 15.02. des Folgejahres

– nicht zulässig + zulässig/erforderlich

Bei der Frühmahd Rehkitze und Niederwild schützen

(BLU/BMR/DBV/DJV) Die Mahd von Grünland oder Energiepflanzen wie Grünroggen steht an. Der Termin fällt zusammen mit der Brut- und Setzzeit vieler Wildtiere, die in Wiesen und Grünroggen ihren Nachwuchs sicher wähnen. Doch „Ducken und Tarnen" schützt zwar vor dem Fuchs, nicht aber vor dem Kreiselmäher oder dem Mähbalken.

Darauf machen Bundesverband Lohnunternehmen (BLU), Bundesverband der Maschinenringe (BMR), Deutscher Bauernverband (DBV) und Deutscher Jagdverband (DJV) aufmerksam. Die Verbände empfehlen den Landwirten, den Mähtermin mindestens 24 Stunden vorher mit dem Jagdpächter abzusprechen oder selbst erforderliche Maßnahmen für den Schutz von Wildtieren durchzuführen.

Effektiver Wildtierschutz beginnt bereits vor der Mahd, so die Verbände. Entscheidend ist dabei, die anstehenden Grünschnitt-Termine – für Silage oder Biomasseproduktion – rechtzeitig mit dem Jagdpächter abzustimmen und die Mähweise dem Tierverhalten anzupassen. Die Verbände empfehlen, das Grünland grundsätzlich von innen nach außen zu mähen. Das bietet Rehen, Feldhasen oder Fasanen während der Mahd die Möglichkeit zur Flucht. Bei der Ernte der Ganzpflanzensilage verspricht die Begrenzung der Schnitthöhe auf etwa 15 bis 20 Zentimeter in der kritischen Aufzuchtzeit zusätzlichen Erfolg – gerade bei Rehkitzen, die sich instinktiv ducken, oder auch bei Bodenbrütern.

Vor dem eigentlichen Mähtermin haben sich verschiedene Maßnahmen bewährt, um Tierleben zu schützen, etwa das Absuchen der Wiesen mit Jagdhunden. Knistertüten, Flatterbänder oder Kofferradios, die bereits am Vorabend aufgestellt werden, sind ebenfalls effektiv und kostengünstig: Rehe zum Beispiel sind beunruhigt und bringen ihren Nachwuchs in Sicherheit. Elektronische Wildscheuchen, die unterschiedliche Töne wie Menschenstimmen, klassische Musik oder Motorengeräusche aussenden, haben sich im Praxiseinsatz bewährt. Bereits eine Maßnahme pro Hektar zur Vertreibung wirkt, haben Experten herausgefunden. Abhängig von der Witterung können vor allem Drohnen, die nach Ergebnissen des Konjunkturbarometer Agrar in fast jedem 10. landwirtschaftlichen Betrieb im Einsatz sind, in Kombination mit Infrarot-Technik helfen, Jungtiere auf großen Flächen zu lokalisieren. Derartige Maßnahmen sind wichtig, um tierschutzrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Die Verbände fordern die Politik auf, der Forschungs- und Innovationsförderung zum Schutz von Wildtieren eine hohe Priorität einzuräumen. Besonders digitale Techniken und verbesserte Infrarottechnik haben das Potential, Rehkitze und Niederwild nachhaltig schützen zu können.

Maut und GüKG bei LoF Transporten ab 2019

Nachdem im Laufe des vergangenen Jahres ein großes Hin und Her bezüglich der Maut- und GüKG-Genehmigungs-Freiheit für LoF Transporte herrschte, haben die damit verbundenen Rechtsunsicherheiten und Übergangsregelungen seit dem 1. Januar 2019 ein Ende.

Auf Vorschlag der Regierungskoalition gibt es seit Beginn des Jahres 2019 sowohl bei der Maut (gem. § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 BFStrMG) als auch beim GüKG (nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 GüKG)

- eine generelle, vom Auftraggeber (LoF bzw. gewerblich) unabhängige „40er Linie" sowie
- weitergehende Ausnahmen bei bestimmten Transporten von landwirtschaftlichen Betrieben mit mehr als 40 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit (bbH).

Die Verbändeallianz, bestehend aus DBV, BLU und BMR, hatte im Gesetzgebungsverfahren wiederholt auf zusätzliche erhebliche Vereinfachungen hingewiesen und vermeintliche Wettbewerbsverzerrungen zum Transportgewerbe zurückgewiesen. Eine zwischenzeitlich von der Bundesregierung vorgeschlagene Anhebung der generellen Mautfreiheit auf 60 km/h bbH konnte auf massiven Druck des Transportgewerbes hin jedoch leider nicht realisiert werden.

Nachdem der Bundesrat in seiner Sitzung vom 23.11.18 ebenfalls grünes Licht gegeben hatte, gilt seit Januar 2019 folgendes:

Grundsätzlich sind folgende Transporte möglich, ohne dass eine Maut anfällt oder eine Erlaubnispflicht nach GüKG besteht, wenn sämtliche nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind: Es muss sich um

- in LoF Betrieben übliche (entgeltliche/unentgeltliche) Beförderungen bzw. damit verbundene Leerfahrten
- von LoF Erzeugnissen und LoF Bedarfsgütern handeln,
- **die mit LoF Fahrzeugen**
- **bis maximal 40 km/h bbH durchgeführt werden.**

Auf die Art des Transporteurs/Auftraggebers (z.B. LoF Betrieb oder gewerbliche Biogasanlage bzw. Lohnunternehmer etc.) kommt es bei Transporten bis 40 km/h bbH nicht an.

Unabhängig von der bbH und somit auch für Fahrzeuge mit mehr als 40 km/h bbH (z.B. 50er bzw. 60er Schlepper) sind frei von der Mautpflicht bzw. von der GüKG-Erlaubnispflicht – wie bisher – in LoF Betrieben übliche Beförderungen bzw. damit verbundene Leefahrten **durch einen LoF Betrieb**

- für eigene Zwecke,
- und für andere LoF Betriebe, wenn diese
  - im Rahmen der (unentgeltlichen) Nachbarschaftshilfe oder
  - im Rahmen eines Maschinenrings e.V. mit Zugmaschinen (ausgenommen Sattelzug maschinen) oder Sonderfahrzeugen im Umkreis von 75 km um den Standort des Kfz (= i.d.R. Betriebssitz)xstattfinden.

Für die **GüKG-Erlaubnispflicht** und auch für die **Mautpflicht** spielt es bei diesen weitergehenden Ausnahmen für spezielle Beförderungen von LoF Betrieben grundsätzlich keine Rolle, welche Fahrzeugart/typ verwendet wird. Land- und Forstwirte sind somit auch mit LKW(ähnlichen)-Fahrzeugen befreit, es sei denn, es gelten die vorstehend genannten engeren Voraussetzungen für Beförderungen im Rahmen eines Maschinenrings e.V.

Die vorgenannte weitergehende Befreiung der LoF Betriebe passt aktuell jedoch nicht in das Mauterfassungs-System für nichtmautpflichtige Fahrzeuge von Toll Collect. Daher ist derzeit noch offen, ob und wie bzw. mit welchen Nachweisen LoF Betriebe für ihre grundsätzlich befreiten Einzelfahrzeuge oder möglicherweise den gesamten Betrieb als solchen die Befreiung bei Toll Collect realisieren können. Da vonseiten des Bundesamts für Güterverkehr und Toll Collect diesbezüglich unterschiedliche Auskünfte bestehen, kann den betroffenen Betrieben nach derzeitigem Stand nur geraten werden, sich direkt mit diesen in Verbindung zu setzen.

Mitglieder des Bauernverbandes erhalten in ihrer zuständigen Kreisgeschäftsstelle eine auf die neue Rechtslage angepasste Entscheidungshilfe, durch welche Schritt-für-Schritt ermittelt werden kann, ob für den konkreten Transport eine Maut- bzw. GüKG-Erlaubnis-Pflicht besteht.

Des Weiteren trat zum 1. Januar 2019 eine **Erhöhung der Mautsätze** in Kraft.

Die Höhe der Maut ist abhängig von den auf mautpflichtigen Bundesautobahnen und Bundesstraßen zurückgelegten Streckenkilometern und wird vor allem nach der Emissionsklasse des Zugfahrzeugs bemessen. Alte Traktoren und Motoren, über die es keine genauen Angaben zur Schadstoffklasse gibt, werden i. d. R. in die schlechteste Stufe F eingestuft. Moderne Traktoren-Motoren, die bereits die EU-Abgasstufen IIIA, IIIB, und IV erfüllen, können anhand des Erstzulassungsdatums entsprechend besser eingestuft werden.

Durch drei verschiedene Gewichtsklassen (anstatt wie bisher nur Achsklassen) wird außerdem die stärkere Belastung der Straßen durch schwere Fahrzeuge in Rechnung gestellt.

Erstmals werden auch die Kosten der Lärmbelastung in die Berechnung einbezogen.

Weitere Informationen hierzu finden sich auf der Seite von Toll Collect.

Dr. Lennart Schmitt
Bauernverband Schleswig-Holstein

Meldegebühren für Wirtschaftsdüngerabgabe Vorgehensweise für Musterklage vereinbart

Nachdem seit Monaten ein Musterprozess zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Meldegebühren bei Wirtschaftsdüngerabgabe angekündigt wurde, sind nun alle Weichen gestellt. In einem gerichtlichen Streitverfahren soll das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht über die abgabenrechtliche Zulässigkeit als solche sowie die Rechtmäßigkeit der Gebührenhöhe und des Bemessungsmodells urteilen. Jetzt muss jeder Betrieb für sich entscheiden, ob er der Vereinbarung über den Musterprozess beitreten will.

Die Verhandlungen des Bauernverbandes Schleswig-Holstein mit dem MELUND konnten nun zu einem für beide Seiten zufriedenstellenden Abschluss gebracht werden. Erklärtes Ziel war es hierbei, eine Vielzahl gleichförmiger Widersprüche und Klagen nebst entsprechendem Bearbeitungsaufwand und Kostenrisiko zu vermeiden. Das Ergebnis ist eine Musterverfahrensvereinbarung zwischen Verband und Ministerium, in der sämtliche Einzelheiten zum gemeinsam angestrebten sog. Normenkontrollverfahren geregelt sind.

Musterverfahren zum Einklinken

Gemäß der getroffenen Vereinbarung soll in einem Musterprozess vor dem Oberverwaltungsgericht in Schleswig über die Rechtmäßigkeit und Gültigkeit der Verwaltungsgebührenpflicht für die Meldung der Wirtschaftsdüngerabgabe im Online-Meldeprogramm entschieden werden. Konkreter Klagegegenstand ist die durch Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren im Juli 2018 neugefasste Gebührentarifstelle Ziffer 15.14.1. Für diesen Prozess wurde ein gewillter Mitgliedsbetrieb des Bauernverbandes ausgewählt, der – wie viele andere meldepflichtige Betriebe auch – der Verwaltungsgebührenpflicht für die Online-Abgabemeldungen unterliegt und zur Zahlung herangezogen wurde.

Einzelbeitritt erforderlich

Nun sind die einzelnen Betriebsleiter gefragt, ob sie der Vereinbarung beitreten. Mitglieder des Bauernverbandes können ihre Teilnahme über die für sie zuständige Kreisgeschäftsstelle erklären. Dort sind entsprechende Beitrittserklärungen erhältlich und es stehen weitere Informationen zu Einzelheiten des Verfahrens zur Verfügung. Kosten entstehen durch die Beteiligung nicht!

Wichtig zu wissen ist, dass durch die Abgabe der Erklärung alle Regelungen der Musterverfahrensvereinbarung für den teilnehmenden Betrieb verbindlich werden und die Entscheidung über den Beitritt nicht rückgängig gemacht werden kann. Eine Rücktrittsmöglichkeit ist nämlich nicht vorgesehen, sodass man sich jedenfalls bewusst machen muss, dass dieser Vertragsbeitritt endgültig ist.

Nur Betriebe, die sich für den – kostenfreien – Beitritt entscheiden, können von den in der Vereinbarung getroffenen Rechtsfolgen profitieren bzw. an der Wirkung der (verfahrens)rechtlichen Regelungen teilhaben. Hauptvorteil für die Beigetretenen ist insofern, dass die Entscheidung des ange-

STEVENS
Tel.:04501/828977
Schädlingsbekämpfung
www.bekaempfer.de
Bekämpfung von Insekten und Nagern
Wespennotdienst ✦ Marderabwehr ✦ Taubenabwehr

strebten Musterverfahrens grundsätzlich für alle ihre – auch die nicht konkret angefochtenen – Gebührenbescheide ab dem erstmaligen Widerspruch sowie dann auch für die folgenden Bescheide verbindlich anerkannt wird. Deshalb muss ab wirksamem Beitritt dann auch nicht mehr gegen jeden neuen Gebührenbescheid konkret Widerspruch erhoben werden.

Es sind zudem zwei Fallgruppen zu unterscheiden:

- Für alle Betroffenen, die mindestens gegen einen Gebührenbescheid Widerspruch mit Eingang bis Jahresende 2018 bei der Landwirtschaftskammer eingelegt hatten, wirkt die Entscheidung im Musterverfahren sogar für sämtliche in 2017 und 2018 sowie alle zukünftig während des Prozessverlaufs bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens ergehenden Bescheide.
- Betriebe, die erstmals in 2019 oder später bis zum rechtskräftigen Abschluss des Musterverfahrens einen Widerspruch gegen einen Gebührenbescheid einlegen bzw. eingelegt haben, können ebenfalls (nachträglich) dem Musterverfahren beitreten. Der Widerspruch gilt dann ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Einlegung des Widerspruches und fortan auch für die künftig ergehenden Gebührenbescheide bis zur Beendigung des Musterklageverfahrens. Die Entscheidung der Musterklage entfaltet in diesen Fällen somit erst ab dem erstmaligen Widerspruch Wirkung; es gibt hier also keine Rückwirkung wie bei den oben genannten „Altfällen“ aus 2017/18.

Verbindliche Klärung für alle Teilnehmer

Wenn im Musterverfahren rechtskräftig zu Gunsten der zur Musterverfahrensvereinbarung beigetretenen Betriebe entschieden wird, ist das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, alle erfassten Gebührenbescheide im Sinne der rechtskräftigen Entscheidung zu behandeln. Etwaig zurückzuzahlende Gebühren werden aber nicht verzinst.

Sollte im Musterverfahren rechtskräftig zu Gunsten des Landes Schleswig-Holstein entschieden werden, gelten die Widersprüche in den ruhend gestellten Verfahren automatisch als zurückgenommen. Damit werden die ursprünglichen Gebührenbescheide bestandskräftig und sind dann nicht mehr anfechtbar, d.h. gegen sie kann gerichtlich nicht mehr vorgegangen werden.

Gebührenzahlung nicht aussetzen

Bis zum rechtskräftigen Abschluss des Musterverfahrens wird über die erhobenen Widersprüche, die die o.g. Tarifstelle bzw. ihre Vorgängerregelung betreffen, nicht entschieden. Die Widerspruchsverfahren werden insofern ruhend gestellt.

Hinzuweisen ist allerdings darauf, dass trotzdem nur durch die rechtzeitige Zahlung der Gebühren Säumniszuschläge vermieden werden können. Durch die Gebührenbegleichung werden die Rechtsschutzmöglichkeiten der Betroffenen aber nicht eingeschränkt. Anders als beispielsweise im Ordnungswidrigkeitsrecht führt die Zahlung nämlich nicht zu einer den Rechtsschutz ausschließenden Akzeptanz des Bescheids.

Da die Musterstreitvereinbarung nur die o.g. prinzipiellen Fragen der Rechtmäßigkeit der Gebührenerhebung als solcher bzw. deren Höhe und Bemessung betrifft, müssen alle anderen Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Wirtschaftsdüngerabgabemeldung weiterhin auf den üblichen Rechtswegen geklärt werden. Hierbei sind insbesondere auch die gesetzlichen Fristen zu wahren. Für die beigetretenen Betriebe erübrigen sich nur die Widersprüche hinsichtlich der vom Musterverfahren erfassten Fallkonstellationen zu Verwaltungsgebühren.

Über den Verlauf und insbesondere den Ausgang des Musterverfahrens werden wir selbstverständlich fortlaufend informieren, wobei allerdings davon auszugehen ist, dass dieses noch einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen wird.

Dr. Lennart Schmitt
Bauernverband Schleswig-Holstein

Bündnis aus Landesschutzverbänden fordert Einlenken beim Wolfsmanagement

Gezielte Entnahmen, unkomplizierte Hilfen

Die nördlichen Landesbauernverbände, der Deutsche Bauernverband (DBV) und das Aktionsbündnis Aktives Wolfsmanagement machen Druck. Sie übergaben den Umweltministern am Rande der Agrarministerkonferenz in Hamburg (siehe Seite 10) eine Resolution mit Forderungen zum Umgang mit dem Wolf. Sie sehen die Weidetierhaltung in Gefahr. Zudem nehme das Unbehagen der ländlichen Bevölkerung aufgrund immer häufigerer Wolfssichtungen auch im Siedlungsbereich zu.

Martin Lüdeke, Präsident des Bauernverbandes Hamburg, ist Rinderhalter. Gut zu schlafen falle ihm aus Sorge um seine Tiere zunehmend schwer. Er spricht sich für eine Regelung wie in Frankreich oder Schweden aus, wo es ein aktives Wolfsmanagement mit einfacheren Entnahmemöglichkeiten als in Deutschland gebe. „Wir brauchen wolfsfreie Areale“, nannte Lüdeke eine weitere Forderung. Dies sei zum Beispiel in Deichregionen oder in urbanen Gebieten wie Hamburg notwendig. Udo Hemmerling, stellvertretender DBV-Generalsekretär, erklärte, dass eine Lösung beim Wolfsmanagement nur mit der Aufnahme des Raubtiers ins Jagdrecht einhergehen könne. „Die Menschen sind verunsichert“, berichtete Jörn Ehlers, Vizepräsident des Landvolks Niedersachsen. Viele stellten sich die Frage, ob der Tourismus in ländlichen Regionen noch eine Zukunft habe. Die jährlich um 30 % wachsenden Wolfspopulationen erforderten „tatsächliches Handeln“ und nicht nur ein passives Monitoring dessen, was passiert. Es sollten nicht nur auffällige Wölfe geschossen werden dürfen. Ziel müsse sein, dass die Tiere die Scheu vor dem Menschen zurückgewinnen.

Dr. Manfred Leberecht, Vizepräsident des Bauernverbandes Mecklenburg-Vorpommern, stellte klar: „Es gibt keine Wolfspopulation mit Deutschlandfahne.“ Es passe daher nicht, dass der Wolf in Deutschland einen höheren Schutz genieße, als in anderen europäischen Ländern wie Frank-

eich. Voraussetzung für eine Anpassung des Schutzniveaus ist das Erreichen eines guten Erhaltungszustands. Mecklenburg-Vorpommerns Landwirtschaftsminister Till Backhaus (SPD) erklärte, dass man davon in Deutschland bald ausgehen könne. „1.000 adulte Tiere sind die Richtgröße“, so Backhaus. Werner Schwarz, Präsident des Bauernverbandes Schleswig-Holstein, wies daraufhin, dass bereits 1.000 bis 1.300 Wölfe in Deutschland lebten. „Bei einer Wachstumsrate der Population von 30 % müssen Sie jetzt aber Gas geben“, betonte er in Richtung Backhaus und seiner Umweltministerkollegen.

Jan Philipp Albrecht (Grüne), Umwelt- und Landwirtschaftsminister in Schleswig-Holstein, wies darauf hin, dass er die Entscheidung zum Abschuss des Wolfs GW924m getroffen habe. Damit die Entnahme bald gelinge, wolle er die Vorgaben dazu anpassen. Wolfsfreien Gebieten erteilte er jedoch eine Absage. Das sei aufgrund von EU-Recht nicht möglich. Auch hier hielt Schwarz dagegen. Er erklärte: „Gesetze sind menschengemacht und daher könnten sie auch von Menschen verändert werden. Dahinter darf sich kein Politiker verstecken!“

Klaus-Peter Lucht, Vizepräsident des Bauernverbandes Schleswig-Holstein: „Es ist gut, das Minister Albrecht den Antrag zur Entnahme von Problemwolf GW924m selbst gestellt hat, aber um dabei erfolgreich zu sein, muss es eine revierübergreifende Jagd geben. Wir suchen den gesellschaftlichen Konsenz zum Umgang mit dem Wolf, aber jedes Jahr mehrere Millionen Euro für seinen Schutz auszugeben, ist Irrsinn.“ Norbert Westphal, Schafhalter aus Schleswig-Holstein: „Ich besitze 50 Ostpreußische Skudden, die auf der Roten Liste als vom Aussterben bedrohte Tierart geführt werden. Als Tierschützer will ich seltene Rassen erhalten und nicht, dass sie gefressen werden. Auffällige Wölfe müssen daher entnommen werden, was auch ohne eine Gefährdung der wachsenden Wolfspopulation möglich ist.“

WIR VERSICHERN:
UNSERE BERATUNG
RECHNET SICH

Ob Gewerbe, Landwirtschaft oder Privatschutz: Wir sind seit 1995 mit Know-how und Service für Sie da.
Stark vor Ort und in Ratzeburg, verbunden mit der Leistungskraft der MARTENS & PRAHL Gruppe.
Wir freuen uns darauf, für Sie die Lösung nach Maß zu entwickeln!

Rathausstraße 6 · 23909 Ratzeburg
T 04541 80 39 0 · F 04541 80 39 39
www.atr-versicherungskontor.de

ATR
VERSICHERUNGSKONTOR

Recycling ist unsere Zukunft!

GmbH & Co KG
BOROWSKI & HOPP

Containerdienst

>Schrott >Metalle >Altpapier >Altholz >Abbruch
>Altautoannahme >Bauabfälle >Aktenvernichtung

Tel. 04531-1704-0 • www.boho.de
Paperbarg 3 • 23843 Bad Oldesloe

Agrardieselantrag jetzt in Angriff nehmen – Nicht vergessen –

Die Anträge für die Agrardieselrückvergütung für das Verbrauchsjahr 2018 sind in den Kreisgeschäftsstellen verfügbar. Unverändert bleibt, dass die Betriebe die Anträge in Papierform oder elektronisch stellen können. Auch bei den Formularen haben sich im Vergleich zum Vorjahr keine großen Veränderungen ergeben. Der vereinfachte Antrag (1142) kommt demnach nur in Betracht, wenn im Vergleich zum Vorjahr keine Veränderungen eingetreten sind und als De-Minimis-Beihilfe lediglich Forstdiesel bezogen wurde. Zu beachten ist, dass bis zum 30. September ebenfalls die ausgedruckte Kurzform des jeweiligen Antrags auch bei elektronisch gestellten Anträgen beim Hauptzollamt vorliegen muss. Die Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen, die 2017 zusätzlich ausgefüllt werden musste, ist im Kurzantrag 1142 bereits seit 2018 enthalten.

Für einen Erstantrag ist der vereinfachte Antrag nicht ausreichend. Hier muss der reguläre Antrag auf Steuerentlastung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (1140) ausgefüllt werden.

Eine Erklärung über die Höhe der im vorangegangenen Kalenderjahr erhaltenen Steuerentlastungen (1462) muss nur noch von Begünstigten mit einem Begünstigungsvolumen von mehr als 200.000 EUR im Kalenderjahr erstellt werden. **Für niedrigere Summen ist die Erklärungspflicht nach § 6 EnSTransV nicht mehr erforderlich.**

Sämtliche Formulare sind im Internet: www.zoll-online.de oder in den Kreisgeschäftsstellen des Bauernverbandes erhältlich. Bitte beachten Sie auch, dass das Hauptzollamt seine im Vorjahr begonnene Praxis fortführen wird, dass Bescheide nur noch ergehen sollen, sofern vom Antrag abgewichen wird oder eine Bescheiderteilung, zum Beispiel wegen De-Minimis-Beihilfen, notwendig ist. Es kann also sein, dass einfach eine Zahlung ohne gesonderten Bescheid erfolgt.

Bauernverband Schleswig-Holstein

SCHNEEKLOTH
Landtechnisches Lohnunternehmen - Kulturbau
Drainagebau seit über 50 Jahren

-Drainagebau mit Dränpflug und Dränfräse (im geschlossen oder offenem Ausbau)
-Aufzeichnungen per GPS
-Erhalt der vorhandenen Drainagen und punktuelles trockenlegen der vernässten Stellen.
Inh. Thomas Gerlach
Hauptstraße 4, 23843 Travenbrück/ Vinzier
Fragen Sie die Profis'...
-gerne erstellen wir Ihnen ein unverbindliches Angebot!
info@t-gerlach.com ★ Tel.: 04531/ 18 18 68 ★ Mobil: 0173/ 87 25 977

#GemeinsamAllemGewachsen

Sie suchen Kontinuität und Beständigkeit bei Ihrer Bank? Dann kommen Sie zu uns! Vertrauen Sie auf unsere landwirtschaftliche Expertise – verlässlich, bodenständig, immer für Sie da.

Patrick Gutermuth
FirmenkundenCenter Bad Oldesloe
04531 508-75444
patrick.gutermuth@sparkasse-holstein.de

Jürgen Funke
FirmenkundenCenter Ahrensburg
04102 80000-75453
juergen.funke@sparkasse-holstein.de

Sparkasse Holstein

Seniorenfahrt des Bauernverbandes

Große Nord-Ostsee-Kanalfahrt am 18. September 2019

Abfahrten:
7.45 Uhr
Bahnhof, Bad Oldesloe

8.00 Uhr
Bargteheide,
Bushaltestelle Utspann

Abfahrt im Reisebus nach Kiel.

Um 10.00 Uhr Abfahrt mit dem Raddampfer „Freya" ab Kiel über den Nord-Ostsee-Kanal nach Brunsbüttel, Brunchbuffet, Kaffee und Kuchen an Bord gegen 17.30 Uhr Abholung ab Brunsbüttel nach Bargteheide. **Preis pro Person: 89,50 Euro.** Der Reisepreis ist am Abreisetag beim Fahrer zu zahlen. Anmeldung und Info bei: Heidi und Gerd-Wilhelm Nuppenau unter der Tel.: 04532/7264. **Anmeldungen bitte bis zum 01.09.2019.** Wir möchten Mitglieder und Gäste aus dem Kreis Herzogtum Lauenburg bitten, sich ebenfalls anzumelden.

Neuer Erlass Güllebehälter

Nach zweijährigen Abstimmungen ist der neue Erlass zum Bauen von Güllebehältern im Außenbereich unter dem Titel „Nährstoffmanagement in der Landwirtschaft im Rahmen der Allianz für den Gewässerschutz“ in Kraft getreten. Der Vorgängererlass vom 03. Mai 2017 tritt damit außer Kraft.

Die wesentlichen Neuerungen des Erlasses, stellen sich wie folgt dar:

- Die Lagerbehälter für flüssige Wirtschaftsdünger können gleichermaßen von Ackerbaubetrieben und tierhaltenden landwirtschaftlichen Betrieben gebaut werden. Eine Differenzierung findet hier nicht mehr statt.

- Umfasst sind Lagerbehälter für flüssige Wirtschaftsdünger jeglicher Art wie Gülle, Jauche, Silagesickersäfte und Gärrückstände.

- Es wurde klargestellt, dass die auf § 35 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 201 BauGB gestützte Regelung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben nur für landwirtschaftliche Betriebe gelten, also nicht für gewerbliche Tierhaltungen oder Lohnunternehmen.

- Im Hinblick auf das Urteil des OVG Lüneburg vom 16.02.2017 wird bauplanungsrechtlich klargestellt, dass Anknüpfungspunkt hier der funktionale Zusammenhang zu der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes ist (und nicht die Hofstelle). Voraussetzung hierfür ist, dass die Größe des Behälters in einer nachvollziehbaren Relation zu den am Ort des Behälters vorhandenen, zu versorgenden landwirtschaftlichen Flächen steht. Hierzu wurde die Berechnungsformel überarbeitet und findet sich nun in Anlage 5 des Erlasses.

- Es wurde klargestellt, dass auch mehrere landwirtschaftliche Betriebe gemeinschaftlich ein solches Güllelager errichten können.

- Wie in allen baurechtlichen Verfahren handelt es sich bei den Genehmigungen um Einzelfallentscheidungen und die jeweiligen betriebsindividuellen Voraussetzungen sind abzuprüfen bzw. zu belegen.

Berechnungsformel für ein erforderliches Lagervolumen unter Berücksichtigung einer pflanzenbaulich sinnvollen Düngemenge

Größe der dem Behälter zugeordneten landwirtschaftlichen Fläche in Hektar multipliziert mit der zulässigen Gesamt-Stickstoff-Menge aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdüngern je Hektar und Jahr (gern. § 6 Abs. 4 DüV: 170 kg Stickstoff pro Hektar) ergibt die Gesamtstickstoffmenge, die auf der Fläche ausgebracht werden darf. Teilt man diese durch den Nährstoffgehalt der eingesetzten Gülle (Rindergülle: Faktor 3,5 kg/m³; Schweinegülle: 3,6 kg/m³ und Gärrückstände 4,5 kg/m³ oder auf Grundlage eines nach wissenschaftlich anerkannten Messmethoden ermittelten betriebseigenen Nährstoffgehaltes), erhält man die nötige Lagerkapazität für die Wirtschaftsdünger. Zusätzlich muss Platz für ein Freibord und Niederschlagswasser sowie verbleibende Lagermengen, die betriebsmäßig nicht abgepumpt werden können, bleiben.

Das Volumen für Freibord und Niederschlagswasser berechnet sich wie folgt:
a) Erdbecken (Rechteck): m² * (0,5 m + X m) = m³

b) Runder Güllebehälter: (Radius in m)² * ϖ * (0,2 m + X m) = m³

Das Volumen für Freibord und Niederschlagswasser sowie verbleibende Lagermengen, die betriebsmäßig nicht abgepumpt werden können, ist der zulässigen Lagerkapazität für den Wirtschaftsdünger hinzuzurechnen.

Berechnungsbeispiel:
50 ha arrondierte Fläche * 170 kg N/ha (nach Düngeverordnung im Betriebsdurchschnitt nicht zu überschreitende Stickstoffmenge für organische Düngemittel pro ha und Jahr) = 8.500 kgN

N-Gehalt einer nach wissenschaftlichen Methoden untersuchten Mischgülle: 4 kg N/m³ Lagervolumen ohne Freibord und Niederschlagswasser: 2125 m³

Volumen für Freibord und Niederschlagswasser am Beispielort Schönwalde (Kreis Ostholstein):

a) Erdbecken (20 m x 20 m): 400 m² * (0,5 m [Freibord] + 0,8 m [gebietsbezogene Niederschlagswassermenge] * 0,7 [abzgl. 30 % Verdunstungsrate]) = 424 m³

b) Runder Güllebehälter (20 m Durchmesser): (10 m)² * ϖ * (0,2 m [Freibord]+ (0,8 m [gebietsbezogene Niederschlagswassermenge] * 0,7 [abzgl. 30 % Verdunstungsrate]) = 239 m³

Lagervolumen für Erdbecken (20 m x 20 m): 2549 m³ Lagervolumen für runden Güllebehälter (20 m Durchmesser): 2364 m³

Zusätzlich: verbleibende Lagermengen, die betriebsmäßig nicht abgepumpt werden können, i.d.R. ca. 20 cm.

Bauernverband Schleswig-Holstein

LandFrauenVerein Sandesneben und Umgebung

Wir sind in alphabetischer Reihenfolge der Vorletzte der zu unserem Kreis gehörenden 9 Ortsvereinen. Mit der Gründung unseres Vereins am 09. Oktober 1950 steuern wir im kommenden Jahr unser 70-jähriges Bestehen an. Zurzeit haben wir ca. 180 Mitglieder. Dank der im Kreis neu gegründeten „Jungen LandFrauen" sind in den vergangenen Monaten vor allem jüngere Frauen vom Lande unserem Verein beigetreten. Als Vorsitzende sehe ich in der Gründung der Jungen LandFrauen in unserem Kreis eine große Chance für das Weiterbestehen dieser im ganzen Land größten Frauenbewegung an.

Wie auch schon bei den anderen, vorangegangenen Vorstellungen skizziert, ist unser Jahresprogramm immer sehr vielfältig. Unser jährliches Brainstorming, bei dem sich der Vorstand mit den Ortsvertrauensfrauen trifft, findet immer am Osterdienstag statt. Jeder kann hier seine Ideen und Vorstellungen einbringen, so dass wir bis jetzt immer ein schönes, buntes Jahresprogramm auf die Beine gestellt haben. Wir bieten fast immer zwei kurze Reisen an und es gibt jährlich gesetzte Veranstaltungen, wie ein LandFrauen-Frühstück, das Erntedankfest oder aber eine besinnliche Weihnachtsfeier. Auch Halb- und Ganztagesfahrten bereiten wir für unsere Mitglieder vor. Gerade haben wir Anfang Mai, nach dem Motto:-Warum in die Ferne schweifen, wo das Gute liegt so nah!-, eine Tagestour zu den Drehorten der bekannten Kultserie „Büttenwarder" gemacht. Mit unserem sehr kompetenten Führer Herrn Danger aus Bargteheide, erlebten wir bei kaltem, aber sonnigen Wetter einen wirklich tollen Tag. Er führte uns durch den Sachsenwald zur historischen Wassermühle in Trittau und auf das Gut Basthorst. Nach dem hier eingenommenen Mittagessen ging es dann zu Brackelmann und Adsches Kulissen. Mit einer Kaffeetafel im Gasthof „Unter den Linden" und einem abschließenden „Lütten" (Schnaps) wurde dieser schöne Tag beendet.

Bei unseren Vorträgen versuchen wir immer die Bereiche Gesundheit, Kultur, Umwelt und Natur abzu-

decken. In den meisten Fällen gelingt uns dies auch, damit für jedes unserer Mitglieder etwas dabei ist.
Doch manchmal kommt es auch von anderer Seite dazu, dass unser schönes Programm torpediert wird. Ein für den 09. April vorgesehener Vortrag zu dem Thema „Sag mir wo die Insekten geblieben sind?“, den mein Vorstandsmitglied Helga Dwenger seit September 2018 mit dem Thünen-Institut auf Gut Trenthorst, geplant hatte, wurde am 05. April nachmittags kurzfristig und telefonisch von Prof. Dr. agr. habil. Gerold Rahmann abgesagt.

Sicherlich kann so etwas immer passieren, aber die Begründung eines, nach den Titeln doch sehr gebildeten Mannes, hat uns alle sehr empört. Sie (wer ?) hätten sich dazu entschieden, solche Vorträge vor landwirtschaftlichem Publikum nicht mehr zu halten, weil diese ihren Argumenten gegenüber nicht aufgeschlossen wären und oftmals aggressiv reagieren würden.
Das Gute an der Sache ist, wir haben kurzfristig eine ganz wunderbare Vertretung gefunden, nämlich Herrn Gerd Vogler, Vorsitzender vom Verein „Duvenseer Moor e.V. Er ist kompetent in diese Lücke geprescht und alle meine LandFrauen sind mit vielen Informationen für den heimischen Garten oder andere Freiflächen nach Hause gegangen. Was sagte Herr Vogler: „Landwirtschaft und Naturschutz sind keine Gegner. Wenn wir etwas bewirken wollen, so geht es nur miteinander!“ Und es kann klappen, wie man an dem Beispiel dieses Vereins sieht. Das Gleiche gilt ebenso für uns LandFrauen, nur gemeinsam sind wir stark. Das galt für die Vergangenheit und wird uns in eine gute Zukunft führen!

Kirsten Peters, Vorsitzende

LandFrauenverein Südstormarn e.V.

70 Jahre LandFrauenVerein Südstormarn Jubliäumsfeier im Reinbeker Schloss

Unter dem Motto „Mit Heike Götz auf dem „roten LandFrauen Sofa“

Anlässlich des 70jährigen Bestehens lud der LandFrauen-Verein Südstormarn e.V. am 14.3.19 in den Hofsaal von Schloss Reinbek, um mit den Mitgliedern und Ehrengästen zu feiern. Man ließ Vergangenes Revue passieren, erfuhr von den Aktivitäten der LandFrauen auf Landes- und Kreisebene und freute sich über die Gründung der Sparte „Junge LandFrauen“, die mit eigenen Ideen das bewährte Programm anreichern. Als Höhepunkt erzählte Heike Götz Geschichten aus ihrer Erfolgssendung „Landpartie-im Norden unterwegs“, die sie während ihrer Streifzüge seit nunmehr 20 Jahren mit dem Fahrrad erlebt hat. Nähere Informationen unter www.landfrauen-suedstormarn.de

Verschärfung der Düngeverordnung 2020 geplant

Ein Nachschärfen der Düngeverordnung ist laut Staatssekretär Dr. Hermann Onko Aeikens vom Bundeslandwirtschaftsministerium „alternativlos". „Wir wissen, dass es zu Härten führen wird", räumte Aeikens in Berlin ein.

Aeikens kündigte ein „Bundesgülleprogramm" zur Verbesserung der Lagerkapazitäten und zum verstärkten Abfluss des organischen Düngers in Richtung Ackerbaubetriebe an, an dem das Bundeslandwirtschaftsministerium arbeite. Aeickens wies darauf hin, dass sich das Agrarressort und das Bundesumweltministerium auf einen Kompromiss für eine Anpassung der Düngeverordnung verständigt hätten, den man der EU-Kommission Ende Januar übermittelt habe. Ziel sei es, ein neuerliches Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen Nichteinhaltung der EU-Nitratrichtlinie und mögliche Strafzahlungen abzuwenden.

Scharfe Kritik an den geplanten Änderungen an der erst Mitte 2017 novellierten Düngeverordnung äußerte der Deutsche Bauernverband (DBV). So kritisiert der DBV, dass eine Verordnung, über die jahrelang verhandelt worden sei, bereits nach 18 Monaten wieder grundsätzlich infrage gestellt werde. Das sei „ein Vertrauensbruch gegenüber den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben und widerspricht meinem Verständnis von Rechtssicherheit", so Eberhard Hartelt, Präsident des Bauern- und Winzerverbandes Rheinland-Pfalz Süd und Umweltbeauftragter des DBV.

Der DBV hält den Verweis auf die noch immer zu hohen Nitratwerte im Grundwasser „für ein vorgeschobenes Argument". Zum einen gebe es bereits erste erkennbare Auswirkungen auf den Düngeeinsatz und die Betriebsstrukturen; zum anderen seien positive Effekte auf das Grundwasser nicht kurzfristig feststellbar. Der DBV plädiert für eine Bewertung der bisherigen Maßnahmen nach einem Zeitraum, der Veränderungen auch erkennen lasse. Darüber hinaus müssten sich der Bund und die EU fragen, welches finale Ziel mit einem immer weiter verschärften Düngerecht erreicht werden solle. Sollte die sukzessive Verlagerung der landwirtschaftlichen Produktion ins Ausland mit deutlich geringeren Standards angestrebt werden, wäre die erneute Revision der Düngeverordnung „ein großer Schritt auf diesem Weg".

Vorgesehen ist zum einen, den bislang geforderten Nährstoffvergleich durch eine Aufzeichnungspflicht über die aufgebrachten Düngermengen zu ersetzen, umso die Einbehaltung des ermittelten Düngebedarfs besser zu kontrollieren. Zum anderen soll es zusätzliche Maßnahmen in nitratbelasteten Gebieten geben. Dazu zählen ein verpflichtender Zwischenfruchtanbau vor Sommerkulturen sowie ein Verbot der Herbstdüngung bei Wintergeste und Winterraps.

Zudem sollen in den „roten Gebieten" die geltenden Sollwerte für die Düngebedarfsermittlung um 20% niedriger liegen als anderenorts. Schließlich soll die Einbehaltung der Stickstoffobergrenze von 170 kg/ha im Jahr für organische Düngemittel nicht mehr aufgrund von Durchschnittswerten, sondern schlagbezogen erfolgen. Generell sollen die Länder in den roten Gebieten größere Spielräume erhalten, um weitergehende Maßnahmen zur Reduzierung der Nitratbelastung zu ergreifen.

Zeckensaison hat begonnen

Nicht nur im Sommer ist Zeckenzeit. Vorsorge sollte man treffen, sobald es an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen draußen sieben Grad und mehr beträgt. Denn dann werden die Tierchen nach ihrer Winterstarre wieder aktiv. Nach einem Aufenthalt im Freien, etwa nach einem Spaziergang am Waldrand, durch Gebüsch oder durch hohes Gras, ist es wichtig, sich gründlich nach Zecken abzusuchen. Denn diese können Krankheiten übertragen. Menschen können von Zeckenstichen genauso betroffen sein, wie Haus- und Nutztiere, wenn sie sich im Freien bewegen.

So schützen Sie sich

Bewährt hat sich Kleidung in hellen statt dunklen Farben zu tragen. Auf weißen oder cremefarbenen Hosen heben sich die bräunlich gefärbten Tiere deutlicher ab als zum Beispiel auf dunklen Jeans. Hosen sollten über Schuhe oder Stiefel getragen werden.

So schützen Sie Ihre Tiere

Wer einen sehr engen Kontakt zu seinen Tieren hält, weil sie sich zum Beispiel mit im Wohn- und Arbeitsbereich aufhalten, muss seine Vierbeiner ebenfalls regelmäßig nach Zecken absuchen. Tiere können auch mit Zeckenschutzmitteln behandelt werden, so dass sie nicht mehr befallen werden.

So krank können Zeckenstiche machen

Sticht die Zecke zu, kann sie über ihren Speichel Krankheitserreger übertragen. Die bei uns bekanntesten Krankheiten sind die Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME) und die Borreliose. Die FSME ist eine Form der Hirnhautentzündung. Für Deutschland gibt das Robert-Koch-Institut Auskunft über die FSME-Risikogebiete. Besonders stark betroffen sind Bayern und Baden-Württemberg sowie Teile Thüringens und Sachsens.

So entfernen Sie Zecken richtig

Krankheitserreger werden nicht sofort wirksam, wenn eine Zecke zugestochen hat. Deshalb ist es wichtig, die Zecke

sofort restlos zu entfernen. Dabei darf sie nicht gequetscht werden, damit der Mageninhalt des Tieres möglichst nicht in die Blutbahn gelangt. Man entfernt sie am besten mit einer speziellen Zeckenzangen oder -karte. Bleiben Teile stecken, sollte ein Arzt aufgesucht werden. Die Einstichstelle nach dem Entfernen gut desinfizieren und markieren. So bleibt einige Zeit sichtbar, wo die Zecke war. Sollte sich dort in der nächsten Zeit die Haut röten, kann dies ein Hinweis auf eine Borreliose-Infektion sein.

Dagegen können Sie sich impfen lassen

Gegen FSME gibt es eine Schutzimpfung, welche auch von der Ständigen Impfkommission (STIKO) Personen empfohlen wird, die in Risikogebieten dem Erreger beziehungsweise den ihn übertragenden Zecken ausgesetzt sind, oder Personen, die beruflich gefährdet sind (z. B. Forstarbeiter). Der Hausarzt informiert über Nutzen und Risiken der Impfung. Die Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK) übernimmt die Kosten für ihre Versicherten. Gegen Borreliose gibt es keine Impfung für Menschen. Allerdings ist sie medikamentös gut behandelbar, wenn sie frühzeitig erkannt wird. Typische Anzeichen im frühen Stadium sind die Wanderröte auf der Haut rund um die Einstichstelle sowie grippeähnliche Symptome.

JUMBO 7210 COMBILINE
Hochleistungs-Silierwagen mit Laderotor

PÖTTINGER

23867 Sülfeld | Neuer Weg 34
Telefon 04537 1820-0
www.busch-poggensee.de

BUSCH-POGGENSEE
LANDTECHNIK SEIT 1909

Ihre Steuerberatung vor Ort!
Unternehmens- und Steuerberatung für Landwirte

www.lbv-net.de

Wir verbinden Land und Wirtschaft!

Wir bieten umfassende steuerliche Beratung für Unternehmen aus den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie aus dem Gartenbau und für Unternehmen in dem Bereich der regenerativen Energie.

Sprechen Sie uns darauf an.

Bezirksstelle **Bad Oldesloe**

Bezirksstellenleitung
Thomas Jürs
Steuerberater, Dipl.-Ing. agr. (FH)
Arne Jahrke
Steuerberater
Adrian Lüth
Steuerberater

Mommsenstraße 12
23843 Bad Oldesloe
Tel. **04531 1278-0**
info@bad-oldesloe.lbv-net.de

Bezirksstelle **Bad Segeberg**

Bezirksstellenleitung
Michael Schmahl
Steuerberater
Harm Thormählen
Steuerberater
Tim Hasenkamp
Steuerberater, Dipl.-Ing. agr. (FH)
Wilfried Engelien
Steuerberater, M.Sc. agr.
Stefan Boege
Steuerberater, M.Sc.

Rosenstraße 9b
23795 Bad Segeberg
Tel. **04551 903-0**
info@segeberg.lbv-net.de

Bezirksstelle **Ratzeburg**

Bezirksstellenleitung
Jan Lorenzen
Steuerberater, Dipl.-Ing. agr.
Dirk Thießen
Steuerberater
Julia Jönnsen
Steuerberaterin

Bauhof 5
23909 Ratzeburg
Tel. **04541 8789-0**
info@ratzeburg.lbv-net.de

Bezirksstelle **Mölln**

Bezirksstellenleitung
Steffen Rohweder
Steuerberater
Hagen Wilcken
Steuerberater, M.A.
Walter Singelmann
Steuerberater, Dipl.-Ing. agr. (FH)

Humboldtstraße 8
23879 Mölln
Tel. **04542 8460-0**
info@moelln.lbv-net.de

LANDWIRTSCHAFTLICHER BUCHFÜHRUNGSVERBAND
Unternehmens- und Steuerberatung für Landwirte

ZKZ: 89431 Kreis Bauernverbände Stormarn u. Herzogtum Lauenburg · 23843 Bad Oldesloe · Mommsenstr.10 PVSt DP AG Entgelt bezahlt

NEUBAU · UMBAU · SANIERUNG · BAU-SACHVERSTÄNDIGE
SÄMTL. LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBSBAUTEN, WOHNHÄUSER, BETRIEBSAUSSIEDLUNGEN, REITANLAGEN
PLANUNG
ENTWURF
BAULEITUNG
AAUKE u GRUBE
FREISCHAFFENDE ARCHITEKTEN
INHABER: DIPL.-ING. (FH) TORSTEN GRUBE
LÜBECKER STRASSE 85
23843 BAD OLDESLOE
FON 0 45 31 / 17 52 - 01
FAX 0 45 31 / 17 52 - 29
info@hug-bau.de
www.hug-bau.de

Musik für alle Gelegenheiten
Hans Schmaljohann, Bälau
Tel.: 04542 / 98 64 003
Handy: 0171 / 869 24 50
Email: hans-schmaljohann@web.de

LANGBEHN LANDMASCHINEN
STEYR CASE IH AGRICULTURE CASE CONSTRUCTION
Vertrieb & Service
23628 Klempau/Siedlung · Sarauer Straße10
18239 Satow · Fleckebyer Straße 2
Tel.: +49 (0)4508 - 434 · Fax: +49 (0)4508 - 777 622
info@langbehn-landmaschinen.de · www.langbehn-landmaschinen.de

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.
Wir machen den Weg frei.
Volksbanken Raiffeisenbanken
Raiffeisenbank eG, Bargteheide • Raiffeisenbank eG, Büchen - Crivitz - Hagenow - Plate • Raiffeisenbank eG, Lauenburg/Elbe • Raiffeisenbank eG, Ratzeburg • Volksbank Stormarn eG • Raiffeisenbank Südstormarn Mölln eG